

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

BS Kulturstiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 64283 Darmstadt.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Verwaltung und Erweiterung der die Stifter eingebrachte Kunstsammlung
- Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen, auch in Kooperation mit lokalen Partnern
- Fördermaßnahmen für Künstler und Kulturschaffende durch Ausstellungs- und Publikationszuschüsse
- Schaffung bzw. finanzielle Beteiligung eines Kunstpreises

Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlichen zulässigen Umfang unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten entsprechend ihrer Aufgaben eine angemessene Vergütung. Über die Höhe entscheidet der Stiftungsrat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

Die Stiftung darf einen Teil, höchstens jedoch einen Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 4 Rechte der Begünstigung

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:

- EUR 1.080.000,-- Barvermögen
- EUR 920.000,-- Wert Kunstsammlung (siehe beigefügte Aufstellung Anlage 1)

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig.

Zuwendung der Stifter bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (**Zustiftungen**).

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (**Spenden**).

Die Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- Der Vorstand
- Der Stiftungsrat (Kuratorium)

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind mit Ausnahme des Vorstands ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Ansprüche auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Abweichend von Satz 2 kann ihnen durch Beschluss der Stiftungsrat auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 8 Vorstand – Mitglieder. Amtszeit und Organisation

Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen, darunter einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stifter können dem Vorstand zeitlich unbefristet als Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende angehören. Solange sie oder einer von ihnen dem Vorstand angehören, bestellen sie auch den stellvertretenden Vorsitzenden und alle weiteren Vorstandsmitglieder. Die Stifter sind berechtigt, das Amt jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres niederzulegen.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet ausser im Todesfall

- a) Durch Niederlegung zum Ende eines Geschäftsjahres,
- b) Durch Ablauf von 5 Jahren bzw. bei Vollendung des 70. Lebensjahres (gilt nicht für die Stifter),
- c) Durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat.

Ein ausscheidendes Mitglied nach Buchstabe b) bleibt bis zur Wahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

Nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstand bestellt der Stiftungsrat jeweils auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder das / die neuen Vorstandsmitglieder. Sofern keine Vorstandsmitglieder verblieben sind, bestellt der Stiftungsrat allein die neuen Vorstandsmitglieder. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Vorstand wählt nach Ausscheiden der Stifter und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

Von den Stiftern bestellte Vorstandsmitglieder können von diesen, andere Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer zwei Drittel - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats. Bei Abberufung durch den Stiftungsrat ist das betroffene Mitglied vorher zu hören.

§ 9 Vorstand – Aufgaben, Beschlussfassung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er sollte mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten. Zu seinen Aufgaben gehören **alle laufenden Angelegenheiten** der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
- die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen/Ausgaben)
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der von Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts die Erfüllung des Stiftungszwecks

- die Abwicklung sämtlicher stiftungs-und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- die Wahl der Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorstandes
- die Erstellung einer Geschäftsordnung

Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch externe Sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Solange die Stifter Mitglied des Vorstandes sind, können keine Beschlüsse gegen die Stimme der Stifter gefasst werden.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Stiftungsrat – Mitglieder, Amtszeit und Organisation

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern. Solange die Stifter dem Vorstand angehören, werden die Mitglieder des Stiftungsrats von den Stiftern bestellt. Nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstand bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen die Mitglieder des Stiftungsrats.

Bezüglich der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates gilt § 8, Absatz 2 analog.

Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Ein Mitglied des Stiftungsrats kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer zwei Drittel – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Stiftungsrat – Aufgaben, Beschlussfassung

Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)
- Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung
- Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 8 dieser Satzung
- Bestätigung und Prüfung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 dieser Satzung), sofern sie nicht von einer externen Sachverständigen Stelle erstellt und geprüft worden sind
- Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 10 dieser Satzung
- Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§ 12 und 13 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)

Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 5 dieser Satzung (Vermögensumschichtungen) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Für die Beschlüsse nach § 12 (Satzungsänderungen u.a.) und § 13 (Vermögensanfall) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist jeweils ein Beschluss des Stiftungsrats und des Vorstands erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit der jeweiligen Stiftungsrats- und Vorstandsmitglieder zustande kommt.

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Bei einer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist zu beachten, dass der Zweck gemäss § 2 dieser Satzung auch weiterhin erfüllt wird. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats sowie des Vorstands.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zu Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die

Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 2 bezeichneten Stiftungszweck.

§ 14 Stiftungsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 01. Juli 2018

BS Kulturstiftung

Dr. Brigitte Scheinert

Ulrich Scheinert